

11 09 159

I. Kammer

als Beschwerdeinstanz nach § 13 AnwG

Oberrichter Boesch (Präsident) als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Santschi Kallay

**Entscheid vom 10. August 2010**

in Sachen

lic.iur. Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt, Katzenrütistrasse 89, Postfach 333,  
8153 Rümlang, Beanzeigter und Beschwerdeführer,

betreffend

Entscheid der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte vom 21. September 2009  
(AR 09 9).

## Erwägungen

### 1.

Mit Entscheid vom 21. September 2009 disziplinierte die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte den Beschwerdeführer wegen Verletzung der Berufsregeln (Art. 12 lit. a BGFA) in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 lit. c BGFA mit einer Busse von Fr. 500.--.

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2009 (Postaufgabe: 02.11.2009) Verwaltungsgerichtsbeschwerde und verlangte "die öffentliche Anhörung der dem beiliegenden Entscheid der Anwaltschaft vom 21.9.2009 zugrunde liegenden Sache, seine Vernichtung, die Feststellung von Verbrechen gegen die in Art. 6 Ziff. 2, Art. 6 Ziff. 3 lit. d, Art. 10 und Art. 14 EMRK verankerten Menschenrechte, die Ladung der Belastungszeugin Scherwey und die unentgeltliche Prozessführung samt unentgeltlicher Rechtsvertretung durch RA Roger Burges" (OG amtl.Bel. 1 S. 1).

### 2.

Mit Entscheid vom 23. Dezember 2009 wies der Präsident der I. Kammer das UR-Gesuch des Beschwerdeführers ab (vgl. OG amtl.Bel. 2).

Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid vom 4. Juni 2010 nicht ein.

### 3.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2010 wurde der Beschwerdeführer zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 1'000.-- bis 1. Juli 2010 aufgefordert, andernfalls auf seine Eingabe nicht eingetreten werde (OG amtl.Bel. 4; vgl. § 195 Abs. 2 VRG).

Am 21. Juni 2010 (Postaufgabe: 22.06.2010) verlangte der Beschwerdeführer u.a. eine Er-streckung der Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses "bis zum Entscheid des Europ. Gerichtshofes gegen die Menschenrechte" über seine noch zu erhebende Beschwerde gegen die Verfügungen des Obergerichts und des Bundesgerichts vom 23. Dezember 2009 bzw. 18. März 2010 und 4. Juni 2010 (OG amtl.Bel. 5).

Mit Verfügung vom 25. Juni 2010 wies der Präsident der I. Kammer den Beschwerdeführer darauf hin, dass nach konstanter Praxis des Obergerichts wegen erhobener oder zukünftiger Beschwerden an den EGMR weder laufende Verfahren sistiert noch Fristerstreckungen für Kostenvorschussleistungen gewährt werden. Dem Beschwerdeführer wurde eine letzte Nachfrist bis 7. Juli 2010 eingeräumt und er wurde auf die unverändert geltenden Bestimmungen der Kostenvorschussaufforderung aufmerksam gemacht (OG amtl. Bel. 6).

**4.**

Der verlangte Gerichtskostenvorschuss wurde innert Frist nicht geleistet (OG Man.), weshalb androhungsgemäss auf das eingelegte Rechtsmittel nicht einzutreten ist. Die amtlichen Kosten betragen Fr. 500.-- und sind dem Beschwerdeführer zu überbinden (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG, § 21 Abs. 1 KoV).

## Rechtsspruch

1.

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Der Beschwerdeführer hat der kantonalen Gerichtskasse die amtlichen Kosten in der Höhe von Fr. 500.-- zu bezahlen.

3.

Gegen Urteile und Entscheide letzter kantonalen Instanzen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. und Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften von Art. 42 und Art. 99 BGG innert 30 Tagen beim Bundesgericht einzureichen. Gerügt werden können die Beschwerdegründe von Art. 95 ff. BGG.

4.

Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern sowie nach Rechtskraft der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich zuzustellen.

Luzern, 10. August 2010



I. Kammer des Obergerichts

Der Einzelrichter:

*Baum*

Die Gerichtsschreiberin:

*Sachse*



---

**Obergericht des Kantons Luzern**

Hirschengraben 16  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 61/62  
Telefax 041 228 62 64  
Postkonto 60-806-3  
Kantonale Gerichtskasse

Einschreiben  
Herr Rechtsanwalt  
Edmund Schönenberger  
Katzenrütistrasse 89  
Postfach 333  
8153 Rümlang

Luzern, 19. August 2010

Fallnummer: 11 09 159  
In Sachen: Schönenberger Edmund  
betreffend Verletzung von Berufs- und Standespflichten

---



---

**Gerichtskasse des Kantons Luzern**

Hirschengraben 16  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 58  
Telefax 041 228 62 64  
Postkonto 60-806-3  
Kantonale Gerichtskasse

Herr Rechtsanwalt  
Edmund Schönenberger  
Katzenrütistrasse 89  
Postfach 333  
8153 Rümlang

Luzern, 19. August 2010

Rechnung 11000500692

**Fallnummer:** 11 09 159  
In Sachen: Schönenberger Edmund  
gegen  
betreffend Verletzung von Berufs- und Standespflichten

---

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schönenberger

Gemäss oben aufgeführtem Entscheid belasten wir Ihnen

**Fr. 500.00**

Wir bitten Sie, unser Guthaben innerhalb von 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen.

Freundliche Grüsse

**Gerichtskasse des Kantons Luzern**

Lettre Signature



Obergericht des Kantons Luzern  
Hirschengraben 16  
6002 Luzern

28. AUG. 2010

008.00  
R Suisse  
BP-LET  
DIE POST

19.08.10  
CH-6002  
Luzern 2 Annahme



747592

Avis de réception

AR



R

6010 Kriens



98.38.115743.00157634

Recommandé Suisse

DIE POST  
LA POSTE  
LA POSTA

18008240 (N)

Psychex  
Postfach 1523  
9001 St. Gallen

Falls refusiert oder  
nicht abgeholt, als  
taxpflichtige B-Post  
zurücksenden